

# Vorsicht bei der Wortwahl

Wer sich in den Medien über andere äussert, sollte seine Worte mit Bedacht wählen. Dies zeigte sich vor Gericht, als der Verfasser eines Leserbriefs wegen übler Nachrede zu einer bedingten Geldstrafe von 2000 Franken und einer Genugtuungsstrafe verurteilt wurde.

Oft und gerne äussern sich interessierte Bürgerinnen und Bürger in Leserbriefen über die Landeszeitungen zu Wort. Entsprechend gerne wird die Rubrik Leserbriefe auch gelesen und grossflächig wahrgenommen. Dass man sich bei der Wortwahl jedoch in Zurückhaltung üben sollte – vor allem wenn man über Dritte schreibt – zeigte sich gestern im Gericht. Weil ein Leserbriefschreiber einen Finanzplatzakteur als «berüchtigten Treuhänder» betitelt hatte, strebte Letzterer eine Privatanklage an und zerrte Ersteren vor Gericht. Landrichter Lothar Hagen verurteilte den Beklagten schliesslich zu einer Geldstrafe von



**Wortwahl gestraft:** Das Strafgericht verurteilte den Verfasser eines Leserbriefes wegen des Vergehens der üblen Nachrede zu einer bedingten Geldstrafe sowie einer Genugtuungsstrafe.

Bild Archiv

50 Tagessätzen à 40 Franken – bedingt nachzusehen auf eine Probezeit von zwei Jahren – sowie einer Genugtuungssumme von 1000 Franken an den Geschädigten.

## «Ehrverletzend und dreist»

Vor Gericht ging es in einem ersten Schritt darum, ob der Wahrheitsbeweis, dass es sich tatsächlich um einen «berüchtigten Treuhänder» handelt oder nicht, überhaupt zugelassen wird. Doch für Lothar Hagen war klar, dass das Wort «berüchtigt» wertbar ist und deshalb auch eine Beweisführung angetreten werden kann. Der Anwalt des Geschädigten verwies darauf, dass der im Leser-

brief angesprochene Finanzplatzakteur ein Kunstmäzen und zudem ein Träger einer Vielzahl von Auszeichnungen und Orden ist. Im betreffenden Leserbrief sei sein Mandant auf einem Nebenschauplatz erwähnt worden, wobei es keinen Grund gegeben habe, ihn als «berüchtigten Treuhänder» zu verunglimpfen. «Das ist eine Farce, ehrverletzend und dreist», so der Beweisankläger. Die Beweise des Beklagten in Form von alten Zeitungsartikeln aus Magazinen, die aufzeigen sollen, dass es sich bei seinem Mandanten tatsächlich um einen «berüchtigten Treuhänder» handelt, seien nichts wert. «Die Geschichten waren vor langer

Zeit und entsprechen nicht dem Wahrheitsgehalt. Diese Magazine sind bekannt für ihren reisserischen Stil.» Wenn sich der Beklagte damit herausrede, das Wort «berüchtigt» sei nicht herabsetzend, so könne er ihm zahlreiche Synonyme wie «dubios», «fragwürdig», «obskur», «suspekt» oder «undurchsichtig» entgegenhalten, die mit dem von ihm gewählten Wort gleichzusetzen seien.

## Im Wörterbuch nachgeschlagen

Der Verteidiger hingegen sah den Tatbestand des Vergehens der Verleumdung bzw. der üblen Nachrede als nicht erfüllt, weshalb die Privatanklage unzulässig sei. Sein Mandant, der Verfasser des Leserbriefs, habe den Finanzplatzakteur nicht des unehrenhaften Verhaltens bezichtigt. Dadurch, dass er eine Gegendarstellung in den Medien erwirkt habe, habe der Kläger zudem selbst dafür gesorgt, dass sein Name für alle Leserinnen und Leser der Landeszeitungen bekannt geworden sei. «Mein Mandant hatte keinesfalls die Absicht, den Betroffenen in der Öffentlichkeit herabzusetzen. Er hat sich sogar noch mit seinem Wörterbuch abgesichert und ist zur Erkenntnis gelangt, dass das Wort «berüchtigt» im Sinne von «im Gespräch sein» angewendet werden kann», erklärte der Verteidiger. Auch der Leserbriefschreiber selbst betonte noch einmal, dass es nicht darum gegangen sei, jemanden zu beleidigen. Er habe die betroffene Person nur

am Rand, also auf einem Nebenschauplatz erwähnt.

## Negativ besetztes Wort

Wörterbuch hin oder her. Für Lothar Hagen war schnell klar, dass das Wort «berüchtigt» im landläufigen Gebrauch negativ besetzt ist und der Angeklagte deshalb zu verurteilen war. Hier gehe es auch nicht um die Meinung von irgendwelchen Magazinen, die Artikel veröffentlicht haben, sondern um die Meinung im Kreise der Leserinnen und Leser der Landeszeitungen. Es sei dem Beklagten nicht gelungen, zu beweisen, dass es sich beim Geschädigten um einen «schlecht beleumundeten» Treuhänder handle. «Mir ist schon bewusst, dass der Leserbrief grundsätzlich in eine andere Stossrichtung gezielt hat. Aber gerade deshalb war der Verweis auf den Nebenschauplatz und auf den Kläger unnötig», so Hagen. Nicht nur, aber gerade auch im Hinblick auf den geschädigten Finanzplatz und das Treuhandwesen sei dieser Verweis fehl am Platz gewesen. Als mildernde Gründe führte Hagen die Unbescholtenheit des Angeklagten an, als erschwerend wertete er jedoch die Tatsache, dass der Leserbrief in beiden Zeitungen erschienen ist und der Kreis der Leser dadurch umso grösser war.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Sowohl der Anwalt des Klägers wie auch der Anwalt des Beklagten haben sich Bedenkzeit erbeten, sodass von beiden Seiten offen ist, ob Berufung eingelegt wird. (pd)